Regierungsblatt.

XXXXIII. Stück. München, Mittwoch den 24. August 1808.

Organisches Edikt, die Gerichts-Verfassung betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Vollziehung des V. Titels der Konstitution, und um in Unserm Königreiche eine gleichförmige, den Verhältnissen und der Gesezgebung entsprechende Gerichts-Verfassung zu bilden, haben Wir die näheren organischen Verordnungen zu treffen beschlossen, und beschliessen, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Eintheilung der Gerichte.

§. 1. Es sollen in jedem Kreise Unsers Königreiches Untergerichte als erste Instanzen in Zivilrechts-Sachen, dann als instruirende Behörden in peinlichen Prozessen für die ihnen angewiesenen Bezirke bestehen.

§. 2. Es werden Appellations-Gerichte, in der Regel je für zwei Kreise, als zweite Instanzen in streitigen Zivilrechts-Sachen und als erste entscheidende Stellen in peinlichen Rechtsfällen errichtet.

§. 3. In Unserer Residenzstadt soll ein Ober-Appellations-Gericht als lezte Instanz in Zivil- und peinlichen Rechtsfällen für Unser ganzes Königreich angeordnet werden.

II. Titel.

Von den Untergerichten.

§. 4. Die Untergerichte, welche in jedem Kreise bestehen, theilen sich in Stadtgerichte, in Landgerichte und in Patrimonial-Gerichte.

§. 5. Die Stadtgerichte bestehen aus einem Stadtrichter und mehreren Stadtgerichts-Beisizern. Die Zahl der lezteren wird nach dem Verhältnisse der Population bestimmt.

§. 6. Die Untergerichte auf dem Lande bestehen aus einem Richter und zwei bis drei der Rechte kundigen und geprüften Landge-

richts-Beisitzern, aus welchen Einer besondere Beweise über theoretische und praktische Kenntnisse in der peinlichen Rechtswissenschaft abgelegt haben muß.

§. 7. Für die Patrimonial-Gerichte, welche Wir als künftig zu bestehende Untergerichte bestätigen werden, wird rücksichtlich ihrer Besezung sowohl, als ihres künftigen Bestandes eine eigene Verordnung folgen.

§. 8. Die Gerichte erster Instanz der Unserer Souveränität untergebenen mediatisirten Fürsten und Grafen nehmen gleiche Verfassung, wie Unsere Untergerichte an.

§. 9. Wir werden ein Verzeichniß aller in jedem Kreise bestehenden Untergerichte, mit genauer Bemerkung ihres Bezirkes, öffentlich bekannt machen.

§. 10. Die Kompetenz der Untergerichte erstreckt sich auf alle in ihrem Bezirke angebrachte Real- und Personal-Klagen, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Exemtionen.

§. 11. Nur den Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten und Grafen, welche in dem wirklichen Besize der Patrimonial-Güter sich befinden, so wie jenen, welche Wir ihnen gleich zu stellen etwa für gut finden werden, bleibt das ersteren nach Unserer Deklaration vom 19. März 1807 in allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen eingeräumte privilegirte Forum erster Instanz bei den Appellations-Gerichten.

Die übrigen Glieder dieser Familien sind dem ordentlichen Gerichtsstande unterworfen.

§. 12. In Ansehung der Klagen in Wechsel- und Merkantil-Sachen bleibt es bei der schon bestehenden Verfassung, nach welcher sie in erster Instanz zu den Wechsel-Gerichten gehören.

§. 13. Die Stadtgerichte üben in ihrem Bezirke die Zivil-Gerichtsbarkeit in kollegialischer Form, nach den ihnen bei ihrer Organisation schon ertheilten, oder noch zu ertheilenden Vorschriften aus.

Die Instruktion der peinlichen Prozesse über die in den Gefängnissen der Stadtgerichte verwahrten Uebelthäter, und die übrigen in die peinliche Gerichtspflege ihres Bezirkes einschlagenden Geschäfte werden durch den Stadtrichter selbst, oder aus dessen Auftrag von einem, oder mehreren Stadtgerichts-Beisitzern besorgt.

Sie senden die instruirten Akten zur Entscheidung an die Apellations-Gerichte, vollziehen die Urtheile dieser Justiz-Höfe, und haben ihre Aufträge zu befolgen.

Sie wachen über die in ihren Gefängnissen befindlichen Inquisiten, über ihre Verwahrung, Nahrung, Behandlung.

§. 14. Bei den Landgerichten können jene Zivil-Streitigkeiten, wobei nach der Gerichts-

Ordnung kein Schriftenwechsel statt findet, von dem Landrichter allein, mit Beiziehung eines Protokollführers, oder nach Auftrag desselben von einem Landgerichts-Beisizer, mit gleicher Beiziehung des Protokollführers, vorgenommen und geschlichtet werden.

Diese Befugniß kömmt auch dem Landrichter, oder den Landgerichts-Beisizern in jenen Handlungen zu, welche bloß die Instruktion der übrigen Zivil-Prozesse betreffen, z. B. Zeugen-Verhöre, Produktionen, Kommissionen ꝛc.

Dekrete und Bescheide hierin, welche nicht definitiv sind, erläßt der Landrichter allein; bei denjenigen aber, die eine definitive Kraft haben, treten die Gerichts-Mitglieder zusammen, und entscheiden nach der Stimmen-Mehrheit. — Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Richter.

Die oben §. 13. erwähnten Geschäfte der peinlichen Gerichtspflege liegen dem Landrichter, oder nach dessen Auftrag einem der Landgerichts-Beisizer ob.

In Abwesenheit, oder im Verhinderungs-Falle des Landrichters vertritt dessen Stelle der älteste Beisizer.

§. 15. Bei jenen mediatisirten Fürsten und Grafen, welche sich in dem Besize der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, haben die Justiz-Kanzleien die Obliegenheiten und Befugnisse der Untergerichte. Sie senden auch, wie diese, die instruirten Prozesse an die Appellations-Gerichte zur Entscheidung ein.

§. 16. Den Patrimonial-Gerichten kömmt nur die Ergreifung und Verwahrung der in ihrem Bezirke betretenen eines Verbrechens verdächtigen Personen zu; sie liefern die Verhafteten längstens binnen 48 Stunden an das nächste Landgericht aus.

§. 17. Von den Untergerichten geht in den durch die Gerichts-Ordnung zu bestimmenden Zivil-Fällen die Berufung an die Appellations-Gerichte.

§. 18. Von den Gerichten erster Instanz der mediatisirten Fürsten und Grafen geht die Appellation an ihre Justiz-Kanzleien.

§. 19. In nicht streitigen Zivilrechts-Sachen sind von den Untergerichten jene Geschäfte zu besorgen, welche ihnen durch das Zivil-Gesezbuch und die Gerichts-Ordnung zugetheilt werden.

§. 20. Wir werden den Untergerichten überhaupt über ihre Geschäfts-Zweige und Geschäfts-Führung besondere Instruktion ertheilen.

§. 21. Ueber die Gehalte der Stadtgerichts-Mitglieder wird bei ihrer Organisation die Bestimmung folgen.

§. 22. Die Landrichter behalten bis auf weitere Bestimmung ihren dermaligen Gehalt.

Die Gerichts-Beisizer erhalten bis auf weitere Verordnung den bisher für die Landgerichts-Aktuare ausgesprochenen Gehalt.

III. Titel.

Von den Appellations-Gerichten.

§. 23. Für zwei Kreise Unsers Königreiches soll in der Regel ein Appellations-Gericht als zweite Instanz in Zivilrechts-Sachen, und als erste entscheidende Stelle in peinlichen Fällen errichtet werden.

Dasselbe ist zugleich die erste Instanz für die mediatisirten Fürsten und Grafen, und diejenigen, welche Wir diesen zu assimiliren für gut finden werden.

Es werden auch, als Ausnahmen, für einzelne Kreise Appellations-Gerichte bestehen.

§. 24. Die zu errichtenden Appellations-Gerichte sind daher folgende:

1) für den Main-Kreis ein Appellations-Gericht in . . . Bamberg,
2) für den Pegnitz- und Rab-Kreis ein Appellations-Gericht in Amberg,
3) für den Rezat-Kreis ein Appellations-Gericht in . . . . Ansbach,
4) für den Oberdonau- und Altmühl-Kreis ein Appellations-Gericht in . . . . Neuburg,
5) für den Iller- und Lech-Kreis ein Appellations-Gericht in Memmingen,
6) für den Regen- und Unterdonau-Kreis ein Appellations-Gericht in . . . . Straubing,
7) für den Isar- und Salzach-Kreis ein Appellations-Gericht in München,
8) für den Eisack- und Inn-Kreis ein Appellations-Gericht in Innsbruck,
9) für den Etsch-Kreis ein Appellations-Gericht in . . . . Trient.

§. 25. Wo zwei Kreise einem Appellations-Gerichte untergeordnet sind, besteht dasselbe aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren, 16 Räthen, 4 Sekretären, 1 Expeditor, 2 Registratoren, 8 Kanzellisten, 1 Rathdiener, 3 Boten.

§. 26. Jene Appellations-Gerichte, welche nur einen Kreis zu ihrem Bezirke erhalten, bestehen aus 1 Präsidenten, 1 Direktor, 8 Räthen, 2 Sekretären, 1 Expeditor, 2 Registratoren, welche auch im nöthigen Falle zu Sekretärs-Diensten zu gebrauchen sind, 4 Kanzellisten, 1 Rathdiener, 2 Boten.

§. 27. Das Appellations-Gericht, welches für 2 Kreise besteht, theilt sich alle Rathstage in Senate, bei welchen nicht unter 5

und in peinlichen Fällen nicht unter 7 Mitglieder, mit Einschlusse des Vorstandes, anwesend seyn dürfen.

§. 28. Der Präsident kann abwechselnd allen Senaten beiwohnen. Er hat in den Sessionen die Direktion, hält das Präsenz-Protokoll und die Umfrage, und gibt, wenn Stimmen-Gleichheit vorhanden ist, die Entscheidung.

Die Geschäfts- und Disziplinar-Aufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Direktoren zu erholen hat.

§. 29. Wenn der Präsident abwesend, oder verhindert ist, vertritt der älteste Direktor sowohl in, als auffer dem Rathe seine Stelle; in dem Verhinderungsfalle der Direktoren kommt die Reihe an den ältesten Rath.

§. 30. Es sollen wenigstens drei Sessionen des Appellations-Gerichts in jeder Woche gehalten werden. Bei grossem Drange der Geschäfte sind nebst diesen noch ausserordentliche Sizungen zu veranstalten.

§. 31. Die Appellations-Gerichte erkennen als Appellations-Instanzen in allen jenen streitigen Zivil-Sachen, welche nach der Gerichts-Ordnung von den Untergerichten ihrer Bezirke im Wege der Berufung an sie gelangen können, und gelangen; und in erster Instanz bei den Zivil-Streitigkeiten der Mediatisirten und derjenigen, welche Wir ihnen gleich zu stellen etwa für gut finden werden.

§. 32. Sie erkennen auch in zweiter und lezter Instanz in streitigen Wechsel- und Merkantil-Sachen, welche von den Wechselgerichten erster Instanz durch Appellation an sie kommen.

§. 33. Sie entscheiden alle durch die inquirirenden Behörden ihrer Kreise instruirten peinlichen Prozesse, und schicken die Akten mit dem Urtheile zur Exekution dahin zurück.

Sie ordnen die vor der Entscheidung allenfalls noch nöthigen Ersezungen und Instruktionen an.

§. 34. Den wirklichen Besizern der mediatisirten Fürstenthümer und Grafschaften bleibt künftig das bestimmte Austrägal-Gericht, so wie es in der Deklaration vom 19. März 1807 ausgesprochen ist.

§. 35. Wenn ein Untergericht von einem streitenden Theile aus Verdachtsgründen, oder anderer Ursache rekusirt wird, entscheidet über den Bestand, oder Unbestand der Rekusation die Appellations-Stelle, und verweiset im ersten Falle den Streit an ein anderes, nahe gelegenes Untergericht.

§. 36. Wenn zwischen Untergerichten, welche unter demselben Appellations-Gerichte stehen, Kompetenz-Konflikte sich ergeben, so hat das Appellations-Gericht Bericht darüber zu

erstatten, und Unsere allerhöchste Entscheidung zu erholen.

§. 37. Die Appellations-Gerichte haben die unmittelbare Aufsicht sowohl im Zivil- als peinlichen Fache über die Untergerichte ihres Bezirkes, sie erhalten ihre Arbeits-Tabellen, welche sie alle Quartale mit ihren Erinnerungen an das Ministerial-Justiz-Departement einzusenden, und die allenfalls daselbst entstandene Gebrechen anzuzeigen haben.

§. 38. Diese Gerichtshöfe sind übrigens an die bestehende Raths-Ordnung in Hinsicht auf ihre Geschäftsführung angewiesen.

§. 39. Der Präsident hat jährlichen Gehalt . . . . . 4000 fl.
der älteste Direktor . . . . 3000 "
der zweite . . . . . 2500 "
die 4 ältesten Räthe jeder . . 2000 "
die nachfolgenden 6 jeder . . 1800 "
die 6 jüngsten jeder . . . . 1600 "
der erste Sekretär . . . . 1000 "
der zweite . . . . . 900 "
der dritte . . . . . 850 "
der vierte . . . . . 800 "
der Expeditor . . . . . 1000 "
der erste Registrator . . . . 900 "
der zweite . . . . . 800 "
die 4 ersten Kanzellisten . . . 600 "
die folgenden . . . . . 550 "
der Rathdiener . . . . . 500 "
der Bote . . . . . 400 "

§. 40. Bei den Appellations-Gerichten, welche nur einen Kreis zum Bezirke haben, hat
der Präsident . . . . . 4000 fl.
der Direktor . . . . . 3000 "
von den 2 ältesten Räthen jeder 2000 "
von den 3 nachfolgenden jeder . 1800 "
von den 3 jüngsten jeder . . . 1600 "
der erste Sekretär . . . . . 1000 "
der zweite . . . . . 850 "
der Expeditor . . . . . 1000 "
der erste Registrator . . . . 900 "
der zweite . . . . . 800 "
von den zwei ältesten Kanzellisten jeder . . . . . 600 "
von den zwei lezten jeder . . 550 "
der Rathdiener . . . . . 500 "
der Bote . . . . . 400 "

IV. Titel.

Von dem Ober-Apellations-Gerichte.

§. 41. Das Ober-Appellations-Gericht besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren, 30 Räthen, 4 Sekretären, 1 Rathdiener, 2 Boten.

§. 42. Es theilt sich in 3 Senate; doch steht dem Präsidenten frei, wenn die Zahl der Geschäfte es erheischt, auch 4 Senate zu bilden, bei welchen aber nicht weniger, als 6 Räthe und ein Vorstand, bei Todes Urtheilen aber 9 Räthe, mit Einschlusse des Vorstandes, anwesend seyn müssen.

§. 43. Der Präsident kann abwechselnd jedem Senate beiwohnen. — Er hat in den Sessionen die Direktion, hält das Präsenz-Protokoll, die Umfrage, und gibt, wenn Stimmen-Gleichheit vorhanden ist, die entscheidende Stimme. Ausser der Versammlung gebührt ihm die Eröffnung des Einlaufes, die Vertheilung der Arbeiten.

Die Geschäfts- und Disziplinar-Aufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Direktoren zu erholen hat.

§. 44. In Abwesenheit des Präsidenten vertritt der älteste Direktor dessen Stelle.

§. 45. Es sollen alle Wochen wenigstens 3 Sessionen der Senate statt finden; in dringenden Fällen werden ausserordentliche Sitzungen gehalten.

§. 46. Jährlich treten aus jedem Senate 3 Räthe nach dem Dienstesalter aus, und gehen in einen anderen über, und so durchgehen sie alle Senate. — Die Direktoren können nach Gutbefinden des Präsidenten von Zeit zu Zeit in den Senaten gewechselt werden.

§. 47. Wir werden bei Besezung der sich künftig erledigenden Stellen der Ober-Appellations-Gerichts-Räthe diese Stelle mit ihrem Gutachten vernehmen.

§. 48. Das Ober-Appellations-Gericht erkennt in lezter Instanz über streitige Zivil- und über peinliche Rechtsfälle des ganzen Königreiches.

§. 49. Ueber welche Zivil-Rechtsstreite die Berufung von den Appellations-Gerichten an dieses Tribunal ergriffen werden könne, wird die Gerichts-Ordnung angeben.

§. 50. Wenn ein Apellations-Gericht von einem streitenden Theile aus Gründen eines rechtmässigen Verdachts, oder aus einer anderen Ursache rekusirt wird, entscheidet über die Statthaftigkeit der Rekusation das Ober-Appellations-Gericht.

§. 51. Wenn zwischen Apellations-Gerichten unter sich, oder zwischen Untergerichten, welche nicht unter einem und demselben Appellations-Gerichte stehen, Kompetenz-Konflikte sich ergeben, so hat das Ober-Appellations-Gericht Bericht zu erstatten, und Unsere allerhöchste Entscheidung zu erholen.

§. 52. In peinlichen Prozessen steht dem Ober-Appellations-Gerichte die Revision, oder das Appellations-Erkenntniß in den durch besondere Verordnungen von Uns gesezlich zu bestimmenden Fällen zu.

§. 53. Es kann in peinlichen Fällen die Urtheile der Appellations-Gerichte nur bestätigen, oder zum Vortheile der Angeschuldigten reformiren.

§. 54. Diesem Ober-Gerichte stehet die Aufsicht über die sämtlichen Appellations-Gerichte Unsers Reiches zu. — Es kann Uns, wenn es Visitationen derselben nothwendig findet, seinen Anfrags-Bericht hierüber erstatten, und nach erfolgter Genehmigung die-

selben abordnen, und Einsicht von dem Gange der Geschäfte nehmen, und Uns sodann mit Anlegung der Protokolle und Beifügung seiner Erinnerungen berichtliche Anzeige über den Befund machen.

§. 55. Wir werden durch Unser Justiz-Ministerium die Visitationen Unsers Ober-Appellations-Gerichts anordnen lassen.

§. 56. Der Präsident dieses Ober-Tribunals hat zum jährlichen Gehalte 8000 fl.

der älteste Direktor	4000 "
der zweite	3500 "
der dritte	3000 "
von den 15 älteren Räthen jeder	2500 "
von den folgenden jeder . . .	2200 "
die älteren 2 Sekretäre jeder .	1500 "
die folgenden	1200 "
der Rathdiener	600 "
der Bote	400 "

V. Titel.

Allgemeine Verfügungen.

§. 57. Den Definitiv-Urtheilen in Zivil- und peinlichen Prozessen müssen von allen Gerichten künftig die Entscheidungsgründe beigefügt werden.

§. 58. Mit dem 1. Jänner 1809 treten sämtliche neu organisirte Gerichtshöfe und Gerichtsstellen ihre Berufsgeschäfte an, und die bei den nicht mehr bestehenden Gerichten noch vorhandenen Akten, Dokumente, Depositen, Bücher, s. a. werden an die betreffenden Gerichtsbehörden ausgeliefert. Es muß zu diesem Ende von den ersten ein Verzeichniß aller oben genannten Gegenstände bis zur Auslieferung gefertiget werden.

§. 59. Die Justiz kann in Unserm ganzen Königreiche nur von den von Uns neu organisirten, oder bestätigten Gerichtshöfen in Unserm Namen, nach Unseren Gesezen und Vorschriften verwaltet werden.

Vom 1. Jänner des künftigen Jahres hören daher die Geschäfte aller jener Gerichtsbehörden auf, welche von Uns nicht als künftig bestehend öffentlich bekannt gemacht worden sind. Diejenigen, welche nach obigem festgesezten Termine sich einer ferneren Gerichtsbarkeit anmassen, sollen als Verlezer Unserer Hohheitsrechte bestraft, und ihre Handlungen als nichtig angesehen werden.

Unser Justiz-Minister ist beauftragt, mit Anfange des künftigen Jahres gegenwärtige Organisation in Vollzug bringen zu lassen.

München den 24. Juli 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.